



Landgericht Mannheim
6. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

[REDACTED] Mannheim

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Höfle & Sauer u. Koll., Mannheim, Gerichts-Fach -152 (3142/13-as)

gegen

[REDACTED] Mannheim

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 2014 durch

Richterin am Landgericht Gredner-Steigleider

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 17.012,78 € zuzüglich Zinsen in Höhe von jeweils 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB aus jeweils 1.147,98 € seit dem 01.11.2006, 1.147,98 € seit dem 01.12.2006, 1.147,98 € seit dem 01.01.2007, 1.147,98 € seit dem 01.02.2007, 1.147,98 € seit dem 01.03.2007, 1.147,98 € seit dem 01.04.2007, 1.147,98 € seit dem 01.05.2007, 1.147,98 € seit dem 01.06.2007, 1.147,98 € seit dem 01.07.2007, 1.147,98 € seit dem 01.08.2007,

- 1.147,98 € seit dem 01.09.2007, 1.147,98 € seit dem 01.10.2007, 1.147,98 € seit dem 01.11.2007, 1.147,98 € seit dem 01.12.2007 sowie aus 470,53 € seit dem 01.01.2007 und aus weiteren 470,53 € seit dem 01.08.2007.
2. Der Beklagte wird verurteilt die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Kanzlei Höfle & Sauer in Höhe von 1.321,85 € freizustellen.
 3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz wegen Pflichtverletzung eines Anwaltsvertrages.

Die Klägerin erhielt am 11.09.2006 eine fristlose außerordentliche Kündigung ihres Arbeitgebers, [REDACTED] GmbH & Co. Betriebs-KG, gegen welche sie Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Mannheim erhoben hat. In dem Kündigungsschutzverfahren wurde die Klägerin von der Kanzlei [REDACTED] GbR vertreten. Die Klage wurde durch das Arbeitsgericht am 30.11.2006 abgewiesen, die hiergegen eingelegte Berufung vor dem Landesarbeitsgericht Mannheim führte mit Urteil vom 27.11.2007 zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und zur Feststellung des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses (Akten 3 Ca 381/06 Arbeitsgericht Mannheim; 19 Sa 5/07 Landesarbeitsgericht Mannheim). Die Klägerin nahm ihre Arbeit wieder auf. Im Rahmen des Kündigungsschutzprozesses wurde der Annahmeverzugslohn im Sinne des § 615 S. 1 BGB für die Zeit vom 11.09.2006 bis zum 09.12.2007 von dem Prozessvertreter der Klägerin nicht geltend gemacht. Seit Mitte 2008 ist der Prozessvertreter der Klägerin, Herr [REDACTED] unauffindbar und seine Zulassung als Rechtsanwalt wurde durch die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe widerrufen. Zum Abwickler der Kanzlei wurde der frühere Sozius der Kanzlei [REDACTED] GbR Herr Rechtsanwalt [REDACTED] bestellt. Die Klägerin mandatierte im September 2008 den Beklagten mit der Durchsetzung ihrer Annahmeverzugslohnansprüche (Anlage K 1). Der Beklagte forderte den Arbeitgeber der Klägerin mit Schreiben vom 10.09.2008 auf, den Annahmeverzugslohn abzurechnen und an die Klägerin auszubezahlen. Eine gesetzte Frist hierfür verstrich fruchtlos. Mit Antrag auf Bewilligung von PKH am 27.04.2009 machte die Klägerin diese Ansprüche gegenüber ihrem früheren Arbeitgeber mit einer bedingten Klage vor dem Arbeitsgericht Mannheim anhängig. Das Arbeitsgericht wies die beantragte Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten ab (Anlage K 3). Die sofortige der Klägerin wurde durch das Landesarbeitsgericht mit Beschluss vom 12.04.2010 rechtskräftig zurückgewiesen (Beschluss vom 12.04.2010, Anlage K 4). Zur Begründung wurde auf den § 14 des Spezialmanteltarifvertrages der Mitgliedsunternehmen der Systemgastronomie verwiesen. Nach dieser Klausel (§ 14 Ziffer 1) sind Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Desweiteren ist in Ziffer 2 eine zweite Stufe der gerichtlichen Geltendmachung vorgesehen. Nach der Ablehnung muss der Anspruch innerhalb von drei Monaten seit Ablehnung gerichtlich geltend gemacht

werden. Eine spätere Geltendmachung sei ausgeschlossen. Die Kanzlei [REDACTED] [REDACTED] hatte die Klägerin nicht auf den drohenden Verlust ihrer Ansprüche hingewiesen. Das Arbeitsgericht Mannheim hat im Beschluss vom 30.07.2009 ausgeführt, dass spätestens mit Rechtskraft des Urteils (Kündigungsschutzprozesses) hätte mithin der Kläger-Vertreter die zweistufige Frist, nämlich die dreimonatige Frist zur Klageerhebung wahren müssen.

Der nunmehr von der Klägerin mandatierte Beklagte wies mit Schreiben vom 30.09.2008 die Klägerin darauf hin, dass es sehr wahrscheinlich sei, dass aufgrund der Untätigkeit des Kollegen [REDACTED] die Annahmeverzugslohnansprüche für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens verfallen sein könnten. Sollte dies der Fall sein, so müsse dieser Anspruch gegenüber der Haftpflichtversicherung des Kollegen [REDACTED] geltend gemacht werden (Anlage K 5). Trotz dieses Schreibens wurde der Haftungsanspruch von dem Beklagten jedoch erst am 17.01.2011 gegenüber der ERGO-Versicherung AG (Haftpflichtversicherung des ehemaligen Rechtsanwaltes [REDACTED] bzw. deren Rechtsnachfolgerin) geltend gemacht. Gegenüber dem Sozius Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] wurden Haftungsansprüche nicht geltend gemacht.

Am 11.12.2008 erhielt die Klägerin von ihrem Arbeitgeber eine zweite außerordentliche Kündigung. Im Rahmen des Kündigungsrechtsstreites (3 Ca 508/08 ArbG Mannheim) erweiterte der Beklagte mit Schriftsatz vom 09.02.2009 die Klage um die aus dem ersten Kündigungsschutzverfahren stammenden Annahmeverzugslohnansprüche. Diesen Antrag nahm er im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht am 12.12.2009 zurück.

Mit Schreiben vom 07.08.2013 (K 7) teilte die ERGO-Versicherung dem Beklagten mit, dass das Versicherungsverhältnis mit Herrn [REDACTED] bereits zum 26.10.2007 beendet wurde und die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hiervon unterrichtet worden sei.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Beklagte seine Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt habe. Kern des Haftungsanspruches sei, dass der Beklagte gegen Rechtsanwalt [REDACTED] und dessen Haftpflichtversicherung nie Haftungsansprüche geltend gemacht habe, obwohl eine Haftung bestanden habe, und die Realisierung auch derselben möglich gewesen sei. Das Mandat sei nicht auf die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem früheren Rechtsanwalt [REDACTED] und dessen Berufshaftpflicht

beschränkt gewesen, es sei der Klägerin insgesamt darum gegangen, dass der Beklagte umfassend prüft, gegen welche potentielle Anspruchsgegner vorgegangen werden könne. Ansprüche gegen den Rechtsanwalt [REDACTED] sind nach Auffassung der Klägerin mittlerweile verjährt. Verjährung sei zum 31.12.2011 eingetreten. Auf diese mögliche Verjährung sei sie auch durch den Beklagten nicht hingewiesen worden. Rechtsanwalt [REDACTED] habe sich mittlerweile auch bezüglich geltend gemachter Haftungsansprüche ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung berufen. Daneben ist die Klägerin auch der Auffassung, dass der Beklagte seine Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt habe, da er die zu realisierenden Primäransprüche der Klägerin gegen ihren Arbeitgeber habe verjähren lassen. Grundsätzlich seien die Annahmeverzugslohnansprüche der Klägerin aus den Jahren 2006 und 2007 zum 31.12.2010 verjährt. Allerdings sei diese Verjährungsfrist durch den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Zahlung des Annahmeverzugslohns gehemmt gewesen. Desweiteren sei Hemmung durch das ebenfalls vor dem Arbeitsgericht Mannheim geführte zweite Kündigungsschutzverfahren gehemmt gewesen. Die Klägerin ist daher der Auffassung, dass die Primäransprüche) erst am 05.11.2012 verjährt seien. Zu beachten sei in diesem Zusammenhang auch die. Auch die Änderungen der Rechtsprechung aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2010 (1 BvR 1682/07) zur Wahrung der zweiten Stufe der tarifvertraglichen Ausschlussfristen durch Erhebung der Kündigungsschutzklage könne den Beklagten nicht entlasten. So habe das LAG Hamm bereits mit einer Entscheidung vom 11.03.2011 (18 Sa 1170/10) die geänderte Rechtsprechung aufgegriffen und sieht nunmehr, dass auch die zweite Stufe tarifvertraglicher Ausschlussfristen durch die Erhebung der Kündigungsschutzklage hinsichtlich aller vom Bestand des Arbeitsverhältnis regelmäßig abhängige Ansprüche gewahrt wird. Diese geänderte Rechtsprechung habe der Beklagte nicht beachtet und es unterlassen die Klägerin darauf hinzuweisen, dass sie einen weiteren Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Klage gegenüber ihrem Arbeitgeber erheben könne. Zumal die Primäransprüche nach Ausführungen der Klägerin zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt gewesen seien.

Insgesamt sei dem Beklagten vorzuwerfen, dass weder er die Sekundäransprüche (gegen die Kanzlei [REDACTED] zeitnah geltend gemacht habe, noch die Primäransprüche gegenüber dem Arbeitgeber weiter verfolgt habe.

Für die Zeit vom Oktober 2006 bis einschließlich November 2007 habe die Klägerin Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von 1.147,98 €, insgesamt 16.071,72 € gehabt. Unter Einbeziehung von Urlaubs- und Jahressonderzuwendung ergebe sich ein Gesamtanspruch in Höhe von 17.012,78 €.

Die Klägerin beantragt

1. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 17.012,78 € zuzüglich Zinsen in Höhe von jeweils 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB aus jeweils 1.147,98 € seit dem 01.11.2006, 1.147,98 € seit dem 01.12.2006, 1.147,98 € seit dem 01.01.2007, 1.147,98 € seit dem 01.02.2007, 1.147,98 € seit dem 01.03.2007, 1.147,98 € seit dem 01.04.2007, 1.147,98 € seit dem 01.05.2007, 1.147,98 € seit dem 01.06.2007, 1.147,98 € seit dem 01.07.2007, 1.147,98 € seit dem 01.08.2007, 1.147,98 € seit dem 01.09.2007, 1.147,98 € seit dem 01.10.2007, 1.147,98 € seit dem 01.11.2007, 1.147,98 € seit dem 01.12.2007 sowie aus 470,53 € seit dem 01.01.2007 und aus weiteren 470,53 € seit dem 01.08.2007.
2. Der Beklagte wird verurteilt die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Kanzlei Höfle & Sauer in Höhe von 1.321,85 € freizustellen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Er bestreitet die Höhe des geltend gemachten Annahmeverzugslohnes nicht.

Auch die klägerische Darstellung des Sachverhalts wird durch den Beklagten nicht angegriffen.

Der Beklagte beruft sich darauf, dass sowohl die Entscheidung des Arbeitsgerichtes Mannheim als auch die hierzu ergangene Beschwerdeentscheidung des Landesarbeitsgerichtes Baden-Württemberg rechtsfehlerhaft ergangen sein, da sie einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhielten. Die Ausführungen zu dem streitgegenständlichen Spezialmanteltarifvertrages in den genannten Entscheidungen, seien mit der aktuellen Rechtsprechung nicht in Übereinstimmung zu bringen. So habe das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 01.12.2010 entschieden, dass tarifvertragliche Ausschlussfristen, die eine rechtzeitige gerichtliche Geltendmachung vorsehen, dahingehend verfassungskonform auszulegen seien, dass die vom Erfolg einer Bestands-

schutzstreitigkeit abhängigen Ansprüche bereits mit der Klage in der Bestandsstreitigkeit gerichtlich geltend gemacht werden können. Daher entspreche es nicht den Tatsachen, dass die zweite Stufe der Ausschlussfrist von Seiten des früheren Rechtsanwaltes [REDACTED] nicht eingehalten worden sei. Damit sei aber dem Anwalt [REDACTED] auch keine Pflichtverletzung aus dem Anwaltsvertrag mit der Klägerin vorzuwerfen und es fehle an dem Haftungsanspruch. Gegenüber dem Sozius Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] bestünden ebenfalls keine Haftungsansprüche.

Es sei daher dem Beklagten ausschließlich möglich gewesen, die Forderungen der Klägerin gegenüber deren ehemaligen Arbeitgeber geltend zu machen. Dies sei von dem Beklagten auch in Angriff genommen worden, was jedoch zu den Entscheidungen des Arbeitsgerichtes und des Landesarbeitsgerichtes geführt habe.

Wegen des weiteren Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Beklagte hat seine Pflichten im Rahmen des Anwaltsmandates verletzt.

Unabhängig von der Frage, wie sich letztlich die Änderung der Rechtsprechung auf einen möglichen Schadensersatzanspruch der Klägerin ausgewirkt hat, hat der Beklagte jedenfalls dadurch, dass er gegenüber dem früheren Arbeitgeber der Klägerin die Annahmeverzugslohnansprüche nicht weiter verfolgt hat, seine anwaltlichen Pflichten verletzt. Diese Primäransprüche hat der Kläger mit Antrag an das Arbeitsgericht Mannheim auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Zahlung des Annahmeverzugslohnes am 27.04.2009 geltend gemacht. Mit Beschluss vom 12.04.2010 wurde dieser Antrag durch das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg zurückgewiesen. Gem. § 204 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. Abs. 2 ist der Anspruch auf Zahlung von Annahmeverzugslohn damit für die Zeit bis zum 12.10.2010 gehemmt. Damit wären die Ansprüche am 16.06.2012 verjährt. Die Verjährung der Primäransprüche wurde aber auch durch das zweite Kündigungsschutzverfahren gegen die außerordentliche Kündigung vom 11.12.2008 (3 Ca 508/08) gehemmt, da die Annahmeverzugslohnansprüche mit Klageerweiterungsschriftsatz vom 09.02.2009 anhängig gemacht wurden. Erst am 12.12.2009 wurde der Antrag zurückgenommen. Damit ist aber die Verjährung auch für den Zeitraum vom 09.02.2009 bis zum 27.04.2009 (PKH-Antrag) gehemmt und verlängert sich nochmals um 1 Monat und 46 Tage. Die Primäransprüche gegen die [REDACTED] Betriebsstätten GmbH verjährten damit erst zum 31.08.2012.

Die Änderung der Rechtsprechung beruht auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Dezember 2010. Bereits im Jahr 2011 wurde diese Entscheidung durch die Arbeitsgerichte aufgenommen; so u. a. Landesarbeitsgericht Hamm vom 11.03.2011; Arbeitsgericht Bremen/Bremerhaven vom 12.05.2011, Arbeitsgericht Hagen Urteil vom 08.03.2011. Damit hätte der Beklagte aber Anlass genug gehabt, die Klägerin auf die Möglichkeit der Stellung eines erneuten Prozesskostenhilfeantrages hinzuweisen, um ihre bis dahin noch nicht verjährten Ansprüche gegenüber ihrem früheren Arbeitgeber geltend zu machen. Dies hat er pflichtwidrig unterlassen. Zu diesem Zeitpunkt war er auch noch mit dem Mandat befasst, was seine Nachfragen bei der ERGO-Versicherung belegen.

Die Beachtung und Berechnung von Verjährungspflichten gehört hierbei zu den grundlegenden Pflichten eines Rechtsanwaltes. Die Höhe des geltend gemachten Anspruches ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Beklagte haftet daher gem. § 280 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz in der geltend gemachten Höhe.

Die Klägerin hat auch keine anderweitige Möglichkeit ihren Anspruch durchzusetzen. So ist ihr früherer Prozessvertreter [REDACTED] unauffindbar, eine Berufshaftpflichtversicherung bestand für den streitgegenständlichen Anspruch schon nicht mehr, da die Versicherung bereits zuvor beendet worden war. Mögliche Ansprüche aus dem Sozietätsverhältnis gegenüber Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] sind jedenfalls verjährt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gem. § 709 ZPO.

Gredner-Steigleider
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

